

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der AP-Kufstein GmbH

Gewerbepark Süd 6, 6330 Kufstein

Tel.: +43 (0) 5372-66400 / Fax: +43 (0) 5372-66400-11

e-Mail: info@autohof-kufstein.at

Gültige Form per 03.02.2016

ABSCHNITT A - GELTUNG FÜR VERBRAUCHER UND UNTERNEHMER:

Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten für Verträge mit Unternehmern und für Verträge mit Verbrauchern. Verbrauchergeschäft im Sinne dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ist ein Rechtsgeschäft mit einem Kunden, für den das Geschäft nicht zum Betrieb seines Unternehmens gehört (§ 1 KSchG – Konsumentenschutzgesetz)

1. ALLGEMEINES

Die AP-Kufstein GmbH (in der Folge kurz: AP) schließt Verträge nur unter Anwendung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (in der Folge kurz: AGB) ab. Stehen diesen AGB Regelungen aus Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden entgegen, so erfolgt dennoch der Vertragsabschluss ausschließlich zu diesen AGB. Dies gilt auch dann, wenn AP der Einbeziehung Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden nicht ausdrücklich widersprochen hat oder vorbehaltlos Leistungen in Kenntnis entgegenstehender Bestimmungen des Kunden erbringt.

2. PREISE

Grundsätzlich gelten die Preise laut Aushang bzw. Ausweis auf der Zapfsäule. Alle von AP genannten Preise verstehen sich, falls nichts Gegenteiliges vereinbart, verzollt und einschließlich öffentlicher Abgaben in EUR.

3. LIEFERUNG, ANNAHMEVERZUG

Grundsätzlich gelten alle Angebote ab dem AP-Betrieb in Kufstein. Lieferungen von Treibstoffen frei Haus Käufer bedürfen einer gesonderten Vereinbarung. Angekündigte Liefertermine gelten, wenn kein Fixgeschäft vereinbart worden ist, als annähernd geschätzt.

Hat der Kunde die vertragsgemäße Ware nicht wie vereinbart übernommen, ist AP berechtigt, auf Vertragserfüllung zu bestehen oder nach Setzung einer einwöchigen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

4. SICHERHEITSLEISTUNG

AP ist berechtigt, die Erbringung von Lieferungen und Leistungen entweder von einer angemessenen Sicherheitsleistung oder von einer Vorauszahlung abhängig zu machen, soweit die fristgerechte Bezahlung von Forderungen gefährdet erscheint. Die Fälligkeit der Entgeltforderungen von AP ist grundsätzlich von der Erbringung einer Sicherheitsleistung nicht berührt. Sind die Voraussetzungen für die Erbringung der Sicherheitsleistung weggefallen, ist AP berechtigt, die Sicherheitsleistung gegen bestehende Zahlungsverpflichtungen des Kunden aufzurechnen.

5. RECHNUNGSLEGUNG, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- (a) Zahlungen sind sofort nach Rechnungslegung ohne jeden Abzug und spesenfrei fällig. Bei Aufträgen, die mehrere Teillieferungen umfassen, ist AP berechtigt, nach jeder Teillieferung Rechnung zu legen. Bei Bestehen einer entsprechenden Vereinbarung kann die Zahlung im SEPA-Lastschriftverfahren bzw. im Überweisungsverkehr auf das Bankkonto der AP erfolgen.
- (b) Hat der Kunde AP zum Bankeinzug ermächtigt und hat AP dem Bankeinzugsverfahren zugestimmt, so werden alle Forderungen bis auf Widerruf im SEPA-Lastschriftverfahren abgebucht. Bei Rücklastschriften wird eine Bearbeitungsgebühr von EUR 10,00 zusätzlich zu den erhobenen Bankgebühren fällig.
- (c) Einlangende vom Kunden ungewidmete Zahlungen tilgen zuerst die Kosten eines beigezogenen Anwaltes und Inkassobüros, dann Zinsen und in der Folge das aushaftende Kapital, beginnend mit der ältesten Schuld.

6. EIGENTUMSVORBEHALT

Die Ware bleibt bis zur endgültigen Bezahlung Eigentum von AP. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware mit üblicher Sorgfalt zu verwahren. Jede Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Ware zugunsten Dritter ist ohne Zustimmung von AP ausgeschlossen. Der Kunde hat AP von Pfändungsmaßnahmen Dritter oder von sonstigen Beeinträchtigungen des Eigentums unverzüglich zu benachrichtigen und ggf. Maßnahmen zur Sicherung zu treffen. Wird die Ware mit anderen Waren des Kunden oder Dritter vermischt, steht AP das Eigentum oder der Miteigentumsanteil im Verhältnis des Bruttorechnungswertes der Vorbehaltsware zu dem der anderen Ware zu. Zur Realisierung des Eigentumsvorbehaltes hat der Kunde AP und deren Beauftragten Zutritt zum Ablieferort zu gewähren. Die Befugnis des Kunden, Vorbehaltsware zu verarbeiten, zu verbrauchen oder zu veräußern endet mit dessen Zahlungseinstellung oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Für den Fall der Weiterveräußerung zediert uns diesfalls der Kunde zusätzlich schon jetzt die aus der Weiterveräußerung erwachsene Forderung.

7. WARENBEHÄLTNISSE

- (a) AP ist nicht verpflichtet, die Tanks oder Behälter des Kunden zu überprüfen. Kommt es diesbezüglich zu Schäden, so haftet AP nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, im Rahmen von Verbrauchergeschäften bei Personenschäden auch bei leichter Fahrlässigkeit.
- (b) Es obliegt dem Kunden, für die Übernahme der angelieferten Ware die richtigen Verbindungen und Anschlüsse zu den Transportfahrzeugen sicherzustellen.
- (c) Alle Öl- und Fettgebinde sind Einweggebinde und verbleiben beim Kunden.

8. ADRESS-/NAMENSÄNDERUNGEN

Der Kunde hat die Änderung seiner Adresse oder seines Namens AP unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Wenn eine Änderung der Anschrift nicht bekannt gegeben worden ist, gelten sämtliche Erklärungen von AP, die an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift des Kunden zugestellt wurden, als dem Kunden zugegangen.

9. HÖHERE GEWALT

Höhere Gewalt oder andere unvorhergesehene Hindernisse in der Sphäre von AP oder deren Unterlieferanten entbinden diese von der Einhaltung der vereinbarten Lieferzeit. Betriebs- und Verkehrsstörungen gelten als höhere Gewalt und befreien AP für die Dauer der Behinderung oder nach ihrer Wahl auch endgültig von der Verpflichtung zur Lieferung, ohne dass dem Kunden Ansprüche aufgrund des Rücktrittes entstehen.

10. DATENSCHUTZ (siehe Beiblatt)

ABSCHNITT B - GELTUNG NUR FÜR VERBRAUCHERGESCHÄFTE

Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten nur für Verträge mit Verbrauchern und nur für die Verwendung der AP-Kufstein-Karte, für den Bezug von Treibstoff (Benzin und Diesel) aufgrund derer den Kunden ein Stammkundenrabatt (2,5 Cent bzw. bei Zahlung mit Kreditkarte 1,5 Cent je Liter Treibstoff Benzin (Super) oder Diesel) gewährt wird:

1. RÜCKSTRITTSRECHTE

Ein allfälliges Rücktrittsrecht des Verbrauchers nach § 11 FAGG ist gemäß § 18 Abs 1 Z 6 FAGG bei Waren, die nach ihrer Lieferung aufgrund ihrer Beschaffenheit untrennbar mit anderen Gütern vermischt wurden, gesetzlich ausgeschlossen.

2. VERZUGSZINSEN

Ist der Kunde mit der Bezahlung der Entgeltforderungen in Verzug, ist AP berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5% p.a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verrechnen.

3. MAHNSPESEN

Bei Zahlungsverzug ist AP berechtigt Mahnspesen pro erfolgter Mahnung von € 12,00 zu verrechnen.

4. GEWÄHRLEISTUNG

Es gelten bei Verbrauchergeschäften die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen.

5. KÜNDIGUNGSFRIST

Beide Vertragsparteien sind berechtigt die Vertragsbeziehung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einer Woche aufzukündigen; mit der Aufkündigung endet insb. die Rabattvereinbarung.

6. INFORMATIONEN GEMÄSS § 19 Abs 3 AStG (Alternative-Streitbeilegung-Gesetz)

Gemäß § 19 Abs 3 AStG ist ein Verbraucher, wenn mit diesem in einer Streitigkeit keine Einigung erzielt werden kann, auf Papier oder einem anderen dauerhaften Datenträger (zB E-Mail) auf die zuständige Stelle zur alternativen Streitbeilegung, im Folgenden kurz AS-Stelle, hinzuweisen. Gegebenenfalls ist zugleich anzugeben, ob an einem Verfahren vor der AS-Stelle teilgenommen wird oder nicht. AP unterwirft sich vorab nicht der Zuständigkeit einer AS-Stelle.

Die für AP vorgesehene AS-Stelle ist:

Schlichtung für Verbrauchergeschäfte: <http://www.verbraucherschlichtung.or.at/>

Beschwerden sind zu richten an:

AP-Kufstein GmbH

Gewerbepark Süd 6

A-6330 Kufstein

Tel.: +43 (0)5372 66 400, Fax: +43 (0)5372 66 400-11

E-Mail: info@autohof-kufstein.at

7. GERICHTSSTAND

Für alle gegen einen Verbraucher, der im Inland seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat, wegen Streitigkeiten erhobenen Klagen ist jenes Gericht zuständig, in dessen Sprengel der Verbraucher entweder seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder den Ort seiner Beschäftigung hat. Für Verbraucher, die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses keinen Wohnsitz in Österreich haben, gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.

ABSCHNITT C - GELTUNG NUR FÜR UNTERNEHMERGESCHÄFTE

Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten nur für Verträge mit Unternehmern.

1. PREISÄNDERUNGEN

Bei Änderung des Marktpreises, öffentlicher Abgaben und / oder einer preisbildender Komponente, wie z.B. Einstandspreise, Änderung von Frachtkosten, Zöllen, Steuern, Gebühren, Lohnkosten, Währungsparitäten und Zinsaufwand bzw. Belieferung aus einer anderen Versorgungsbasis, ist AP auch im Falle einer Festpreisvereinbarung berechtigt, den Kaufpreis entsprechend zu erhöhen.

2. LIEFERUNG, TRANSPORT

- (a) Ein allfälliger Transport der Ware erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Dies gilt auch, wenn der Preis frachtfrei Haus gilt.
- (b) Beanstandungen aus Transportschäden hat der Kunde sofort nach Empfang der Ware beim Transportunternehmen und AP schriftlich binnen 2 Werktagen geltend zu machen.
- (c) Sachlich gerechtfertigte und angemessene Änderungen der Leistungs- und Lieferverpflichtung von AP, insbesondere angemessene Lieferfristüberschreitung, gelten vom Kunden als vorweg genehmigt.

3. VERZUGZINSEN, MAHNSPESEN

- (a) Für den Fall des Zahlungsverzuges sind – gleichgültig, ob der Schuldner für die Verzögerung verantwortlich ist oder nicht – Verzugszinsen in der Höhe von 12 % zu leisten.
- (b) Bei Teilzahlungen ist AP bei Nichteinhaltung zweier Raten berechtigt, Terminverlust in Kraft treten zu lassen und übergebene Akzpte entsprechend fällig zu stellen.
- (c) Zahlungen müssen zum Fälligkeitstermin am Konto von AP gutgeschrieben sein.
- (d) Die für das Einschreiten von Rechtsanwälten sowie von Inkassoinstituten anfallenden notwendigen und zweckentsprechenden Kosten sind vom Kunden zu tragen. Hinsichtlich eines eingeschalteten Inkassoinstitutes ist der Kunde

verschuldensunabhängig verpflichtet AP als Entschädigung für Betriebskosten den Pauschalbetrag von EUR 40,00 zu bezahlen; im Falle der Beiziehung eines Inkassobüros darüber hinaus die AP dadurch entstehenden Kosten, maximal die jedoch jene Beträge, die sich aus der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Höchstsätze der Inkassoinstituten gebührenden Vergütungen, BGBl. Nr. 141/1996 idgF, ergeben. Hinsichtlich eines eingeschalteten Rechtsanwaltes ist der Kunde verpflichtet, maximal Vergütungen zu ersetzen, die sich aus den Allgemeinen Honorar-Kriterien, AHK 2005 idgF, und aus dem Rechtsanwaltstarifgesetz, BGBl. Nr. 189/1969 idgF, ergeben. Diese Normen sind im Internet unter www.oerak.at abrufbar.

4. ZÜRÜCKBEHALTUNGSRECHT, AUFRECHNUNGSVERBOT

- (a) Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Lieferung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen, oder bei Bemängelungen zurückzuhalten.
- (b) Der Kunde ist nicht berechtigt, gegen Forderungen von AP aufzurechnen, es sei denn die Gegenforderung wurde von AP schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt.

7. VERTRAGSRÜCKTRITT

- (a) Bei Annahmeverzug des Kunden oder anderen wichtigen Gründen, wie insbesondere Zahlungsunfähigkeit, Insolvenz bzw. Abweisung der Insolvenz mangels Vermögens, sowie bei Zahlungsverzug ist AP zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, sofern er von beiden Seiten noch nicht zur Gänze erfüllt ist. Für den Fall des Rücktrittes hat AP bei Verschulden des Kunden die Wahl, einen pauschalierten Schadenersatz von 15 % des Bruttorechnungsbetrages oder den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens zu begehren. Bei Zahlungsverzug ist AP von allen weiteren Leistungs- und Lieferungsverpflichtungen entbunden und berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen zurückzuhalten und Vorauszahlungen bzw. Sicherstellungen zu fordern oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.
- (b) Tritt der Kunde — ohne dazu berechtigt zu sein — vom Vertrag zurück oder begehrt er seine Aufhebung, so hat AP die Wahl, auf die Erfüllung des Vertrages zu bestehen oder der Aufhebung des Vertrages zuzustimmen; im letzteren Fall ist der Kunde verpflichtet, nach Wahl von AP - Kufstein GmbH einen pauschalierten Schadenersatz in der Höhe von 15 % des Bruttorechnungsbetrages oder den tatsächlich entstandenen Schaden zu bezahlen.

8. SICHERHEITEN

AP ist berechtigt vom Kunden —über die allenfalls vereinbarte Sicherheit hinaus— die Beibringung einer Sicherheit zu verlangen, die dem Umsatz der letzten sechs Monate entspricht. Solange der Kunde diese Sicherheit nicht beibringt, ist AP berechtigt die Betankung bzw. Belieferung zu verweigern. Ebenso ist AP für den Fall von Auffälligkeiten (zB hohe Tagesumsätze) die Betankung bzw. Belieferung auszusetzen. AP ist berechtigt, aber nicht verpflichtet alle ihre Ansprüche aus der beigebrachten Kautions zu befriedigen. Der Kunde ist darüber hinaus verpflichtet allenfalls für die Kreditversicherung notwendigen Unterlagen und Informationen über erste Aufforderung von AP

beizubringen. AP ist berechtigt diese Informationen an Dritte (insb. Banken und Versicherungen) weiterzugeben.

9. SCHADENERSATZ DES KUNDEN, GEWÄHRLEISTUNG

- (a) AP haftet für Schadenersatz wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Kunden haben das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz zu beweisen. Die Haftung für mittelbare Schäden, Folgeschäden und entgangenen Gewinn ist generell ausgeschlossen. AP übernimmt keine Haftung für Schäden wegen Verzug oder Unmöglichkeit der Leistung. Die Verjährungsfrist zur gerichtlichen Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen ist auf ein Jahr (gerechnet ab Schadenseintritt) verkürzt.
- (b) Ein Unternehmer hat Leistungen von AP nach Übergabe auf etwaige Mängel hin zu überprüfen und, wenn sich ein Mangel zeigt, binnen 2 Werktagen zu rügen. Unterlässt ein Unternehmer die Anzeige, gilt die Leistung als mangelfrei übernommen und verliert der Kunde alle seine vertraglichen und gesetzlichen Ansprüche. Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate, wobei das Vorhandensein des Mangels vom Kunden zu beweisen ist.
- (c) Wird ein Unternehmer von seinen eigenen Vertragspartnern wegen eines an einer Leistung von AP aufgetretenen Mangels in Anspruch genommen, so hat er diese Inanspruchnahme unverzüglich zu melden, widrigenfalls sein Rückgriffsanspruch nach § 933b ABGB entfällt. Die Haftung von AP für einen solchen Rückgriffsanspruch des Kunden verjährt nach sechs Monaten.
- (d) Allfällige Regressforderungen, die aus dem Titel Produkthaftung iSd Produkthaftungsgesetzes gegen mich gestellt werden, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in meiner Sphäre verursacht oder zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist.

10. STEUERLICHE GARANTIEERKLÄRUNG DES KUNDEN:

Der Kunde übernimmt gegenüber AP die unwiderrufliche Garantie dafür, dass sowohl er als auch nachfolgende Abnehmer keine steuerlichen Bestimmungen und / oder Verfügungsbestimmungen verletzen, die bei der Lieferung steuerfreier oder steuerbegünstigter Produkte im Zusammenhang mit der Ablieferung auf Erlaubnisschein des Kunden oder auf allgemeine Erlaubnis zu beachten sind.

Bei umsatzsteuerfreien Lieferungen (Abholfall) in allen Ladeorten der Europäischen Union garantiert der Kunde, dass der Liefergegenstand in einen anderen Mitgliedstaat als den des Ladeortes verbracht wird.

Im Garantiefall verpflichtet sich der Kunde, AP von allen Ansprüchen Dritter, insbesondere von allen ausgelösten Steuern, Zöllen, sonstigen Abgaben und Steuergeldstrafen im vollen Umfang auf erstes Anfordern freizuhalten. Der Kunde hat AP auch von Kosten freizuhalten, die ihr in diesem Zusammenhang durch die Einlegung von Rechtsmitteln entstehen.

11. GARANTIEERKLÄRUNG DES WIEDERVERKÄUFERS Bundes-Energieeffizienzgesetz):

- (a) Gemäß den Bestimmungen des Bundes-Energieeffizienzgesetz (BGBl I. Nr. 72/2014) trifft die Verpflichtung, Energieeffizienzmaßnahmen umzusetzen bzw. den im Gesetz vorgesehenen Ausgleichsbetrag zu leisten, Energielieferanten, die

Endenergieverbraucher in Österreich entgeltlich beliefern. Werden sohin durch AP Produkte an Kunden verkauft, die nach ihren Angaben keine Endenergieverbraucher darstellen (Wiederverkäufer), so erfolgt die Kalkulation des Verkaufspreises ohne Energieeffizienzmaßnahmen. In diesem Fall hat der jeweilige Letztverkäufer die gesetzlichen Verpflichtungen zu erfüllen und nicht AP.

- (b) Der Kunde, der Produkte ohne den vorgenannten Entgeltbestandteil als Wiederverkäufer erwirbt, garantiert, dass er die Produkte von AP nicht kauft, um sie zu energetischen Zwecken im Inland einzusetzen oder zu verbrauchen. Er verpflichtet sich weiters, AP im Bedarfsfall alle Auskünfte zu erteilen bzw. Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit AP den erfolgten Wiederverkauf gegenüber staatlichen Behörden oder sonstigen zur Überprüfung befugten Einrichtungen nachweisen kann.
- (c) Für den Fall, dass die Angaben des Kunden unrichtig sind oder die erforderlichen Nachweise nicht erbracht werden können, verpflichtet sich der Kunde, AP völlig schad- und klaglos zu halten. Insbesondere verpflichtet sich der Kunde, den erhöhten Kaufpreisanteil, der sich aufgrund der Verpflichtungen aus dem Bundes-Energieeffizienzgesetz ergibt, nachzuentrichten. Diesbezüglich verzichtet der Kunde auch auf jedweden Verjährungseinwand.

12. GERICHTSSTAND

Zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist ausschließlich das am Sitz von AP sachlich zuständige Gericht örtlich zuständig.

13. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt die Wirksamkeit dieser AGB nicht. Eine ungültige Bestimmung ist so umzudeuten, dass der mit ihr verfolgte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Aus dem Umstand, dass AP einzelne oder alle der ihr hierunter zustehenden Rechte nicht ausübt, kann ein Verzicht auf diese Rechte nicht abgeleitet werden.

Datum

(Stempel und Unterschrift)